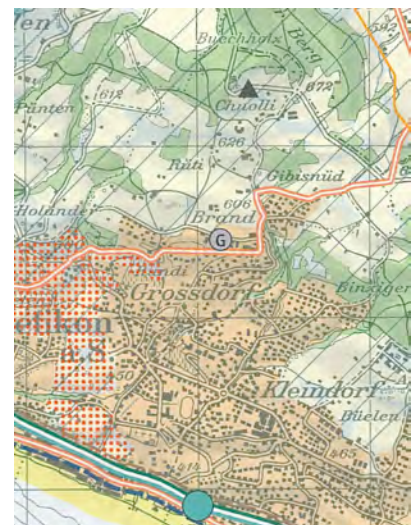


Gesamtüberprüfung Kantonaler Richtplan

Auswirkungen auf die Gemeinde Uetikon am See



Inhalt	1. Einleitung	3
	2. Kantonaler Richtplan	4
	2.1 Strategie	4
	2.2 Richtplanausschnitt Uetikon am See	6
	3. Vorgesehene Änderungen	7
	3.1 Siedlungsgebiet	7
	3.2 Freihaltegebiet	8
	3.3 Fruchtfolgeflächen	8
	3.4 Öffentliche Bauten und Anlagen	9
	3.5 Ausbau Bahnlinie	9
	3.6 Station / Haltestelle	10
	3.7 Wassertransportleitung	10

Auftraggeber

Gemeinde Uetikon am See

Bearbeitung

Suter • von Känel • Wild • AG
Michael Camenzind, Projektleiter
Beat Jossi, Sachbearbeiter

1. Einleitung

Ausgangslage

Der Kantonale Richtplan wird zurzeit einer Gesamtüberprüfung unterzogen. Die Baudirektion hat die Planungsträger zur Anhörung bis zum 15.01.2010 eingeladen. Neben den Gemeinden sind insbesondere auch die Regionalplanungsverbände und die Nachbarkantone zur Stellungnahme aufgefordert.

Im Anschluss an die Anhörung werden die Richtplandokumente überarbeitet und im Verlaufe des Jahres 2010 ist die öffentliche Auflage vorgesehen.

Die Vorlage an den Kantonsrat zur Festsetzung erfolgt voraussichtlich im November 2010. Anschliessend ist die Revision des Kantonalen Richtplans vom Bundesrat zu genehmigen. Er dürfte im Jahre 2012 in Kraft treten.

Wichtigste inhaltliche Änderungen

Folgende Schwerpunktthemen sind inhaltlicher Gegenstand der laufenden Gesamtüberprüfung:

- Modifikationen bei der Festlegung des Siedlungsgebietes
- Fruchtfolgeflächen
- Abstimmung mit verschiedenen Gebietsplanungen

Die Festlegungen zum Flughafen Zürich bleiben noch ausklammert. Für die Bereiche Verkehr sowie Ver- und Entsorgung sind Teilrevisionen erst kürzlich erfolgt oder stehen kurz vor der festsetzung.

Für Uetikon am See sind namentlich die Festlegungen zum Siedlungsgebiet von Interesse.

Wichtigste formale Änderungen

Bisher war der Inhalt des Kantonalen Richtplanes in drei Richtplankarten gegliedert. Diese umfassten die Sachbereiche „Siedlung und Landschaft“, „Verkehr“ sowie „Versorgung, Entsorgung, Öffentliche Bauten und Anlagen“.

Neu werden sämtliche Inhalte in einer einzigen Karte zusammengefasst.

Ziel des Arbeitspapiers

Das vorliegende Arbeitspapier gibt einen Überblick über die Änderungen des Kantonalen Richtplanes auf dem Gebiet der Gemeinde Uetikon am See.

Es soll dem Gemeinderat als Entscheidungsgrundlage für seine Stellungnahme dienen.

Grundlagen

- Anhörungsentwurf Kantonaler Richtplan (www.richtplan.zh.ch/internet/bd/arv/richtplan/de/gue.html)
- Rechtskräftiger Kantonaler Richtplan

2. Kantonaler Richtplan

2.1 Strategie

Leitlinien

Für die zukünftige Raumentwicklung im Kanton sind folgende fünf Leitlinien massgebend:

1. Die Zukunftstauglichkeit der Siedlungsstrukturen ist sicherzustellen und zu verbessern. Dies soll insbesondere durch eine Siedlungsentwicklung nach innen und den Erhalt und die Steigerung der Wohnqualität erfolgen.
2. Die Entwicklung der Siedlungsstruktur ist schwerpunktmässig auf den öffentlichen Verkehr auszurichten. Die S-Bahn bildet das Rückgrat der Siedlungsentwicklung. Der öffentliche Verkehr hat mindestens die Hälfte des Verkehrszuwachses zu übernehmen, welcher nicht auf den Velo- und Fussverkehr entfällt.
3. Zusammenhängende naturnahe Räume sind zu schonen und zu fördern. Im Vordergrund stehen der Schutz der freien Landschaft und die Erhaltung und Aufwertung von Lebensräumen.
4. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei raumwirksamen Tätigkeiten ist auf allen Ebenen (Gemeinden, Regionen, benachbarte Kantone und Ausland) zu intensivieren und zu unterstützen. Dies soll vermehrt auch das Dimensionieren und Ausgestalten von Bau-, Freihalte- und Erholungszonen umfassen.
5. Die räumliche Entwicklung orientiert sich am Grundsatz der Nachhaltigkeit. Beim Streben nach einem auf Dauer ausgewogenen Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits fällt der Raumplanung eine Schlüsselrolle zu.

Handlungsräume

Der Vielfalt der räumlichen Strukturen wird mit der Bezeichnung von Handlungsräumen mit unterschiedlichem Handlungsbedarf Rechnung getragen:

- Stadtlandschaft – Dynamik ermöglichen
- Urbane Wohnlandschaft – massvoll entwickeln
- Landschaft unter Druck – stabilisieren und aufwerten
- Kulturlandschaft – Charakter erhalten
- Naturlandschaft – schützen und bewahren

Uetikon am See ist Teil der urbanen Wohnlandschaft.

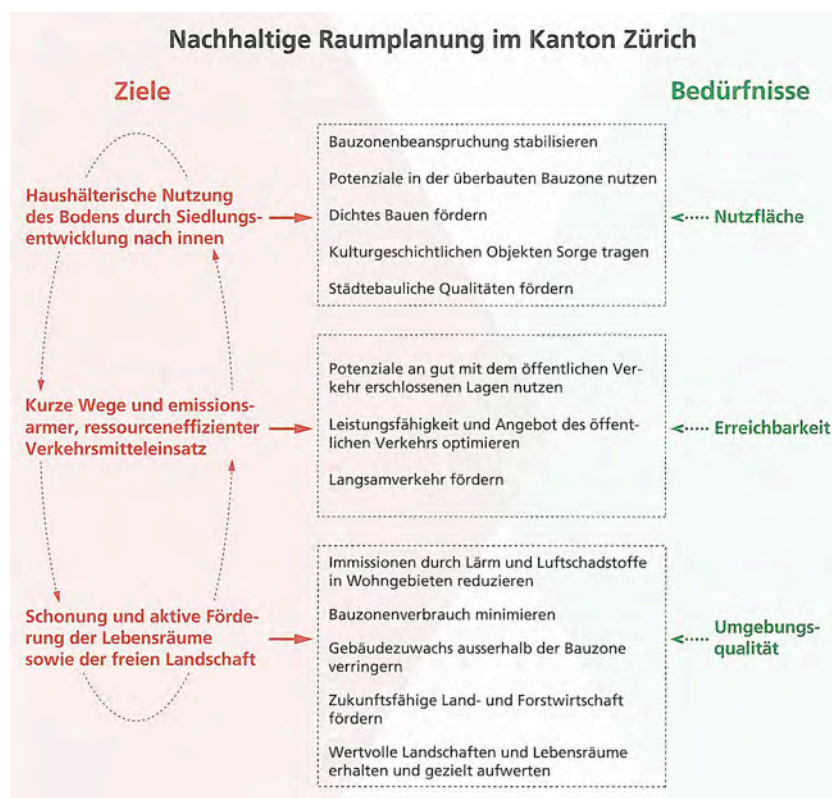
Handlungsbedarf

In Gebieten der urbanen Wohnlandschaft besteht generell folgender Handlungsbedarf:

- Siedlungen unter Wahrung einer hohen Wohnqualität nach innen entwickeln
- Potenziale in den bereits überbauten Bauzonen, auf brachliegenden Flächen sowie im Bahnhofsumfeld aktivieren und erhöhen
- Öffentliche Begegnungsräume schaffen
- Klare Siedlungsränder erhalten und Übergänge zur offenen Landschaft gestalten
- Angebot im öffentlichen Verkehr zur Bewältigung des Verkehrsaufkommens verdichten
- Ausgewählte öffentliche Bauten und Anlagen zur Stärkung der Zentrumsgebiete von kantonaler und regionaler Bedeutung ansiedeln

Nachhaltigkeit

Die für eine nachhaltige Raumplanung wesentlichen Massnahmen lassen sich zusammenfassend wie folgt darstellen:

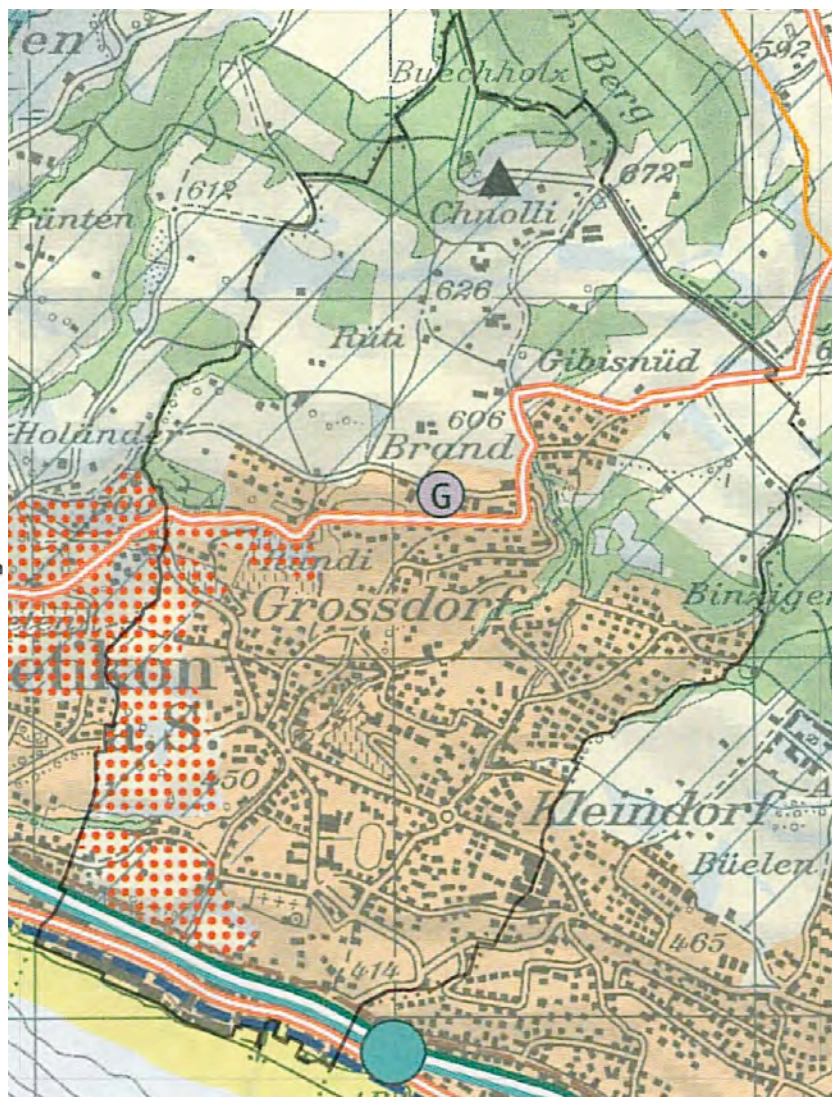


Kommentar

Aus Sicht der Gemeinde Uetikon am See ist die angestrebte nachhaltigkeitsorientierte Strategie mit den formulierten Leitlinien und Handlungsräumen zu unterstützen. Zahlreiche Aspekte der kantonalen Strategie werden mit dem kommunalen Richtplan, der im März 2010 der Gemeindeversammlung unterbreitet wird, aktiv angestrebt.

2.2 Richtplanausschnitt Uetikon am See

Der Entwurf des Kantonalen Richtplanes 2009 umfasst für das Gemeindegebiet Uetikon am See die nachfolgenden Inhalte.



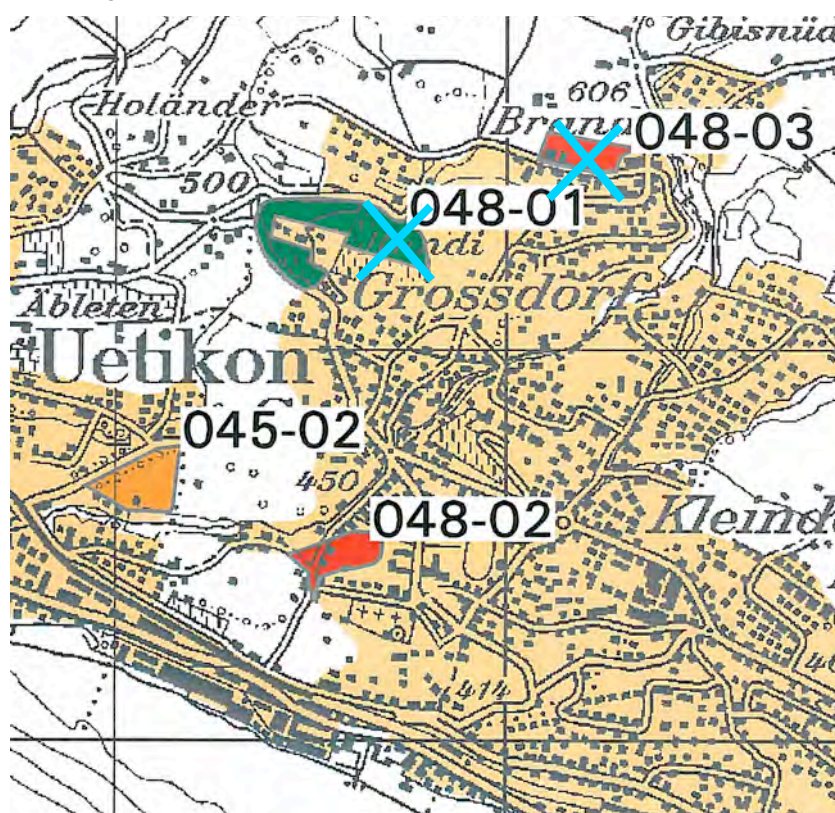
Hinweis: Die Gemeindegrenze ist im Revisionsentwurf des Kantonalen Richtplanes nicht eingetragen und wurde zwecks besserer Lesbarkeit durch den Planer eingefügt.

3. Vorgesehene Änderungen

3.1 Siedlungsgebiet

Abtausch Siedlungsgebiet
berücksichtigt

Neu sind die Gebiete Riedsteg und Holländer als Siedlungsgebiet bezeichnet (rot). Im Gegenzug wurde das Gebiet Grüt (grün) aus dem Siedlungsgebiet entlassen und bildet neu einen Teil des Trenngürtels zwischen Meilen und Uetikon. Das seinerzeitige Gesuch des Gemeinderates wurde somit Erwarten berücksichtigt. Der Auszug aus der Arbeitskarte Siedlungsgebiet zeigt die betroffenen Gebiete:



Kommentar

Das neue Siedlungsgebiet im Riedsteg sowie im Spickel zwischen Kreuzstein- und Mühlestrasse (048-02) ist sehr zu begrüssen. Aufgrund der Einwendungen soll jedoch im Gebiet Holländer (048-03) kein zusätzliches Siedlungsgebiet mehr angestrebt werden. Das in der Vorprüfungsfassung des Siedlungs- und Landschaftsplanes vorgesehene Arbeitsgebiet Holländer wird daher gestrichen. Damit wäre der Abtausch von Siedlungsgebiet nicht mehr flächengleich. Seitens der Gemeinde wird vorgeschlagen, die zu tauschende Fläche Grüt auf die Grösse der Fläche Riedsteg zu reduzieren. Dies mit dem Argument, dass ein flächengleicher Abtausch anzustreben sei.

Der Ostteil des Grüts soll im Siedlungsgebiet belassen werden, was der Priorisierung des Dorfentwicklungsprozesses II im Januar 2009 entspricht. Das Siedlungsgebiet im Kantonalen Richtplan soll auf den aktuellen kommunalen Siedlungs- und Landschaftsplan mit reduziertem Gebietsabtausch abgestimmt werden.

Antrag an ARV

- | |
|--|
| <p>→ auf neues Siedlungsgebiet Holländer verzichten (048-03)
→ Siedlungsgebiet Grüt im Ostteil belassen (048-01)</p> |
|--|

3.2 Freihaltegebiet

Trenngürtel Meilen-Uetikon

In folgerichtiger Abstimmung auf die Anpassungen des Siedlungsgebietes bildet das Gebiet Grüt neu einen Teil des Trenngürtels zwischen Meilen und Uetikon (rot punktiert), während das Gebiet Riedsteg daraus entlassen wurde.

Kommentar

Der Ostteil des Gebietes Grüt (Schwändi) mit den Reben soll gemäss dem kommunalen Siedlungs- und Landschaftsplan im Siedlungsgebiet verbleiben und daher im Kantonalen Richtplan nicht als Bestandteil des Grüngürtels bezeichnet werden. Dies korrespondiert mit dem reduzierten Abtausch von Siedlungsgebiet (vgl. obenstehende Ausführungen). Mit dem Belassen des Siedlungsgebietes verfügt die Gemeinde über langfristigen Spielraum für Festlegungen in der Nutzungsplanung. Vorläufig ist hier ohnehin die Nutzungspriorität Freihaltung mit Beibehaltung des Rebgebietes vorgesehen.

Antrag an ARV

- | |
|--|
| <p>→ Kein Freihaltegebiet im Ostteil Grüt (Schwändi)</p> |
|--|

3.3 Fruchtfolgeflächen

Neuerhebung

Die Fruchtfolgeflächen im Landwirtschaftsgebiet waren schon im bisherigen Kantonalen Richtplan enthalten. Sie werden kantonsweit neu erhoben, lagemässig präzisiert und in der Karte besser hervorgehoben (hellgelb).

Kommentar

Die bessere Hervorhebung der Fruchtfolgeflächen in der Karte ist zu begrüssen, ebenso farbliche Differenzierung des übrigen Landwirtschaftsgebietes (hellgrau). Im Landwirtschaftsgebiet ist jedoch noch eine dritte Farbe zu erkennen (graubeige), deren Bedeutung weder in der Richtplanlegende noch im Richtplantext vermerkt ist.

Die Funktion dieser diffus abgegrenzten Flächen sollte geklärt werden, vorzugsweise durch eine Zuordnung zu den Fruchtfolgefächern oder zum übrigen Landwirtschaftsgebiet.

Antrag an ARV

→ Funktion der graubeige bezeichneten Flächen klären

3.4 Öffentliche Bauten und Anlagen

Bergheim

Das Bergheim ist neu als bestehende Grundversorgung für die Gesundheit bezeichnet (lila) und daher von kantonaler Bedeutung. Bisher war es im Regionalen Richtplan verzeichnet.

Kommentar

Gegen die Aufstufung ist nichts einzuwenden. Es fragt sich jedoch, ob in der Karte nicht die Signatur „geplant“ (violett) eingetragen werden müsste, da offensichtlich eine Erweiterung der Altersklinik in Terrassenbauweise vorgesehen ist. Zudem sollte es auch in der Tabelle des Richtplantextes aufgeführt werden (Ziff. 6.4 Gesundheit), in welcher die Erweiterungs- und Neuvorhaben samt Realisierungshorizont beschrieben sind.

Antrag an ARV

→ Bergheim als geplant bezeichnen und im Richtplantext aufführen

3.5 Ausbau Bahnlinie

Doppelspurausbau

Die Bahnlinie ist mit der Signatur „Ausbau Bahnlinie“ versehen. Damit ist namentlich der Ausbau auf Doppelspur gemeint.

Kommentar

Gemäss dem Kantonalen Richtplan Verkehr, der am 26.3.2007 festgesetzt wurde, ist die Verbindung Herrliberg/Feldmeilen-Rapperswil auf Doppelspur auszubauen. Auf Uetiker Boden ist dieser Ausbau auf Doppelspur vollzogen, andere Teile fehlen noch. Daher ist der Karteneintrag nicht falsch, obschon noch kein doppelspuriger Bahnbetrieb möglich ist. Zudem wird der noch aktuelle Richtplan Verkehr weitgehend unverändert in den neuen Richtplan übernommen und ist von der laufenden Gesamtüberprüfung nur am Rande betroffen.

Antrag an ARV

→ kein Antrag

3.6 Station / Haltestelle

Bahnhof Uetikon

Der Bahnhof Uetikon ist mit der Signatur „Station / Haltestelle“ (grüner Punkt) in der Karte eingetragen.

Kommentar

Die Signatur liegt gemäss Karteneintrag vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde Männedorf, obschon die Station Bahnhof Uetikon heisst und mehrheitlich auf Uetiker Boden liegt.

Antrag an ARV

→ Verschiebung Signatur auf die Gemeindegrenze

3.7 Wassertransportleitung

Änderung Linienführung

Entlang der Seestrasse ist eine geplante Wassertransportleitung in der Karte eingetragen (blau gestrichelt). Diese war bereits im Kantonalen Richtplan von 1995 vorgesehen, damals jedoch in den höher gelegenen Hanglagen des Dorfes.



Kantonaler Richtplan 1995
(Versorgung/Entsorgung/öBA)



Kantonaler Richtplan 2009

Kommentar

Die Verschiebung der Linienführung hinunter zur Seestrasse ist nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberprüfung des Kantonalen Richtplanes. Sie ist Bestandteil der noch laufenden, kurz vor der Festsetzung durch den Kantonsrat stehenden Teilrevision zum Bereich Gewässer, Gefahren, Ver- und Entsorgung, zu welcher sich die Gemeinde schon früher vernehmen lassen konnte.

Antrag an ARV

→ kein Antrag